STADTGEMEINDE

St. Johann im Pongau

Hauptstraße 18

5600 St. Johann im Pongau

Bauamt

2 (06412) 8001-33 Fax: (06412) 8005

⊠bauamt@stjohannimpongau.at www.stjohannimpongau.at

Zahl: SON/023-18/5-2020

St. Johann/Pg., am 17.11.2020

Kundmachung

Gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBI. 9/2020 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau am 08.10.2020 nachstehende Verordnung erlassen hat.

§ 1

Die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 51 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBI. 1/2016 i.d.g.F., eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze.

§ 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 Abs 2 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, vorgeschrieben. Bei der Änderung von baulichen Anlagen oder ihres Verwendungszweckes wird die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben, die nicht geschaffen werden.

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe je Stellplatz wird mit € 12.500,-- festgesetzt.

84

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn oder der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung vorzuschreiben, wobei die maßgebende Anzahl fehlender Stellplätze dem Bescheid zugrunde zu legen ist.

Die Ausgleichsabgabe ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Mitterer Günther

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Angeschlagen am: 17. M. Lolo

Abgenommen am: 2 12 220 K

Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Günther Mitterer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum

17.11.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur